

Sind Architektur-Wettbewerbe sinnvoll?

Autor(en): **Ziegler, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **80 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sind Architekturwettbewerbe sinnvoll?



Für das Bundeshaus in Bern wurden vor 100 Jahren bei einer Preissumme von 11 000 Fr. 36 Projekte eingereicht. Den Bauauftrag erhielt der Österreicher Hans Auer aus Wien (Bild: Kunstdenkmäler des Kantons Bern)

Il y a 100 ans, 36 projets furent présentés pour le Palais fédéral de Berne (11 000 fr. de prix). La commande échet à l'Autrichien Hans Auer, de Vienne.

Wenn ein privater oder öffentlicher Bauherr bauen will, kann er damit einen ihm passenden Architekten direkt beauftragen. Bei einfacheren Vorhaben mag dies zweckmässig sein. Wo hingegen schwierigere Aufgaben zu lösen sind, lohnt es sich, verschiedene Wege zu suchen und schliesslich den besten einzuschlagen. Der Architekturwettbewerb bietet dazu die Möglichkeit. Hat er sich in der Praxis auch bewährt?

Es ist unbestritten, dass der Wettbewerb im weitesten Sinne des Wortes notwendig ist und zu einer Verbesserung und Steigerung der Leistung führt. Auf dem Gebiet des Sports ist uns dies völlig selbstverständlich. Sport ohne Konkurrenz, rein zur körperlichen Ertüchtigung, würde vielen zu wenig Anreiz bieten. Sport und Konkurrenz sind nicht voneinander zu trennen. Der Ausdruck «Wettbewerb» oder anders gesagt «Konkurrenz» leitet sich aus dem Sport ab: Konkurrenz heisst Wettlauf.

Bewährte Normen

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) wurde 1837 gegründet mit dem Zweck, fachliche Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und zu erweitern. 1877 kamen die beiden ersten Normen heraus, zweifellos für die Gebiete, die man für die wichtigsten hielt:

- die Grundsätze für architektonische Wettbewerbe (eine Regelung, wo man eine Leistung erbringt) und
- die Honorarordnung (eine Regelung, wie man dafür bezahlt wird.)

Wettbewerbe gibt es in der Schweiz also seit mehr als 100 Jahren. Ohne Übertreibung darf man sagen, dass für alle wichtigen öffentlichen Bauobjekte Wettbewerbe durchgeführt wurden, beispielsweise für das Eidg. Polytechnikum, für das Bundeshaus, für die Universität Zürich usw. Bis heute werden die Wettbewerbe in sehr ähnlicher Form veranstaltet. Welche andere Institution hat eine derart lange Lebensdauer? Dies beweist:

- dass sich die Wettbewerbsgrundsätze bewährt haben;
- dass nicht die Interessen ei-

L'utilité des concours d'architecture

La Société suisse des ingénieurs et architectes, fondée en 1837, a formulé en 1877 de premières normes concernant les domaines jugés primordiaux: l'un d'eux était celui des concours, qui existent donc depuis plus de cent ans. On y a recouru pour la plupart des monuments publics importants (palais fédéral, Poly). Les principes posés à l'époque n'ont pas changé: notamment l'anonymat des concurrents et la nécessité d'une définition précise de la tâche à exécuter. Pour un particulier, la commande directe à un architecte offre l'avantage de la simplicité. Pour les pouvoirs publics, c'est plus délicat: à qui confier

le travail? De préférence à un architecte local? Favoriser toujours les meilleurs, ou faire de l'équité au risque de sacrifier la qualité? Le concours évite ces problèmes. De plus, il permet de choisir entre plusieurs solutions, et de retenir la mieux adaptée aux circonstances. L'anonymat garantit l'objectivité, et l'attribution des prix à la qualité pour seul critère. En définitive, même le particulier – s'il tient à la meilleure solution possible – a un avantage à procéder par concours.

Le coût d'un concours dépend beaucoup de l'ampleur du projet. Il est d'environ 2% du coût de la construction pour un petit édifice, de 0,5% pour un grand. C'est peu, par rapport à l'importance de la qualité. La dépense peut être considérable pour le concurrent (peut-être de 5 à 20 fois celle du concours), mais ce dernier est pour lui une chance: chance de décrocher une commande, ou en tout cas de se distinguer. S'il est chargé du projet, il est sûr que la commande est définitive et que des intrigues n'aboutiront pas à l'en dessaisir.

Mais le maître de l'ouvrage n'est-il pas dépossédé par le concours de sa liberté de décision? En fait, il exerce déjà une influence au moment du choix des membres du jury. Il peut décider du cercle de concurrents à solliciter. Il peut aussi le limiter à certains concurrents préalablement choisis. On constate parfois une tendance à limiter excessivement ce choix: par exemple, en prévoyant que seuls les architectes locaux peuvent participer au concours. C'est favorable à ces derniers, mais non à l'intérêt général, car la qualité du projet risque de s'en ressentir. C'est là du mauvais patriotisme local, contraire à l'esprit des concours, qui depuis plus d'un siècle ont fait leurs preuves en améliorant la qualité, en frayant la voie aux plus zélés, et en évitant le favoritisme.

ner Berufsgruppe im Vordergrund standen;

– dass ideale Werte im Spiel sein müssen.

Nicht jede Konkurrenz ist ein Wettbewerb im Sinne des SIA. Für einen Architekturwettbewerb gemäss den Grundsätzen des SIA müssen primär vier Bedingungen erfüllt sein:

– Grundlage ist ein sorgfältiges, richtungsweisendes Programm,

– die Anonymität der Projekte muss gewährleistet sein,

– die Beurteilung erfolgt durch ein sachverständiges Preisgericht,

– die besten Lösungen werden durch Preise ausgezeichnet.

Wen berücksichtigen?

Wie soll man vorgehen, wenn man bauen will? Soll ein Direktauftrag erteilt werden, oder führt ein Wettbewerb zu einem besseren Resultat? Beginnen wir mit dem Direktauftrag. Ein privater Auftraggeber hat es hier einfach. Er kann primär auf die Qualifikation eines Bewerbers abstellen. Er muss auch niemandem Rechenschaft ablegen. Für die öffentliche Hand ist es schwieriger. Da ist beispielsweise das Problem der Ortsansässigen. Haben diese ein Anrecht auf einen Auftrag? Welcher soll zum Zuge kommen? Darf man stets die gleichen Firmen berücksichtigen, mit denen man gute Erfahrung gemacht hat, oder muss eventuell eine schlechter qualifizierte beauftragt werden, weil die besseren bereits Aufträge bekommen haben? Soll man nicht auch neuen Büros eine Chance geben? Diese Problematik kann bei der Durchführung eines Wettbewerbs umgangen werden.

Ein Wettbewerb bietet aber noch weitere Vorteile, die ihn auch für einen privaten Auftraggeber interessant machen: Ein Einzelauftrag kann nur einen beschränkten Überblick gewähren. Es stellt sich dann die Frage: Gäbe es nicht wesentlich bessere oder billigere Lösungen? Demgegenüber zeigt ein Wettbewerb zahlreiche Varianten. Man hat die

Möglichkeit zu vergleichen, beispielsweise bezüglich Ausnutzung des Terrains, Einpassung in die Umgebung, betriebliche Organisation, Bauvolumen usw. Die grosse Zahl von Projekten bietet den Vorteil der Auswahl.

Objektivität

Erster Grundsatz bei der Beurteilung der Projekte ist die Wahrung der Objektivität. Die Wettbewerbsarbeiten müssen bekanntlich anonym eingereicht werden. Die Prämierung erfolgt ausschliesslich auf Grund der Qualität, nach betrieblichen, wirtschaftlichen und architektonischen Gesichtspunkten, ohne Ansehen der Person. Dieses Vorgehen dürfte nicht nur der öffentlichen Hand, sondern manchem privaten Auftraggeber den Entscheid wesentlich erleichtern. Es gibt dem Veranstalter die Gewähr, dass wirklich die bestmögliche Lösung zur Ausführung gelangt.

Und wieviel kostet ein Wettbewerb? Selbstverständlich hängt dies von der Grösse des Bauvorhabens ab. Als Faustregel muss man bei kleinen Objekten mit rund 2 Prozent der Bausumme rechnen (ein Skonto), bei grossen Aufgaben noch mit ca. 0,5%. In Anbetracht der gebotenen Vorteile kann dieser Betrag kaum ins Gewicht fallen. Voraussetzung für jede Projektierung ist ein abgeklärtes Raumprogramm. Liegt dieses vor, so ist der Zeitaufwand für die Durchführung eines Wettbewerbs kaum grösser, als für die Ausarbeitung von Direktaufträgen.

Chance für Bewerber

Auch aus der Sicht der Bewerber ist ein Wettbewerb interessant. Zwar verursacht die Teilnahme an einem Wettbewerb einen ansehnlichen Aufwand an Zeit und Geld. Die Leistung der Architekten beträgt stets ein Vielfaches (vielleicht das 5–20fache) der Wettbewerbskosten. Jeder Wettbewerb bedeutet jedoch für den Architekten eine Chance auch hinsichtlich Weiterbildung. Er kann spezielle Aufgaben bearbeiten, die ihm sonst kaum ge-

stellt würden. Die Anonymität schliesst Vetternwirtschaft aus. Sie verbürgt Chancengleichheit. Der Tüchtige hat die Möglichkeit, einen Auftrag zu erhalten, eine Existenz zu gründen. Allerdings muss er damit rechnen können, dass ihm der errungene Auftrag auch bleibt und nicht durch nachträgliche Intrigen wieder abgejagt wird. Er muss sich auf seinen Partner verlassen können, sonst würde die Sache für ihn uninteressant.

Wie weit spricht der Bauherr das massgebende Wort? Wird er nicht durch den Wettbewerb vergewaltigt? Primär kann er seinen Einfluss bereits bei der Wahl des Preisgerichts und im Programm geltend machen. Er bestimmt ausserdem den Teilnehmerkreis, je nach Art und Grösse der Bauaufgabe. Die Abgrenzung kann beispielsweise geographisch sein, oder vom Bürgerrecht, der Konfession usw. abhängig gemacht werden. Der Veranstalter kann den Bewerberkreis auch auf einige von ihm ausgewählte Architekten beschränken. Aus dem Wettbewerb erwächst ein normales Auftragsverhältnis, in welchem der Bauherr seine Entscheide treffen kann.

Gelegentlich besteht die Tendenz, den Teilnehmerkreis sehr eng zu ziehen und zum Beispiel auf Ortsansässige zu beschränken. Es ist dann kaum zu vermeiden, dass das Niveau des Wettbewerbs sinkt, dass eventuell überhaupt kein guter Entwurf vorliegt. Damit erweist man allenfalls einem Ortsansässigen einen Gefallen, bestimmt aber nicht dem Gemeinwesen. Alle müssen mit einem schlechten Projekt Vorlieb nehmen, damit einer den Auftrag erhält. Das ist schlechter Lokalpatriotismus und widerspricht dem Grundprinzip des Wettbewerbs, das sich seit mehr als hundert Jahren bewährt hat und das wir hochhalten wollen. Denn dieses will

1. die Qualität verbessern,
 2. dem Tüchtigen freie Bahn geben und
 3. Vetternwirtschaft vermeiden.
- Max Ziegler, Arch. BSA

1 Beim Wettbewerb für die Schliessung einer Baulücke an der Spalenvorstadt in Basel (1983, 137 Projekte) musste die Nutzung dargestellt und die räumliche und massstäbliche Gliederung des Baukörpers aufgezeigt werden (Bild: Modell der Architekten Marbach und Rüegg, Zürich)

2 Für den Universitätsbau in Zürich gingen 1908 34 Entwürfe ein. Den 1. Preis errangen die Architekten Curjel & Moser bei einer Baukostensumme von 4,6 Mio (Bild: Universität Zürich)

3 Den Ideenwettbewerb für die Berufsschulen Lorraine in Bern gewann im Juni 1985 aus 96 Entwürfen das Architekten-team Kissling und Kiener (unser Bild)

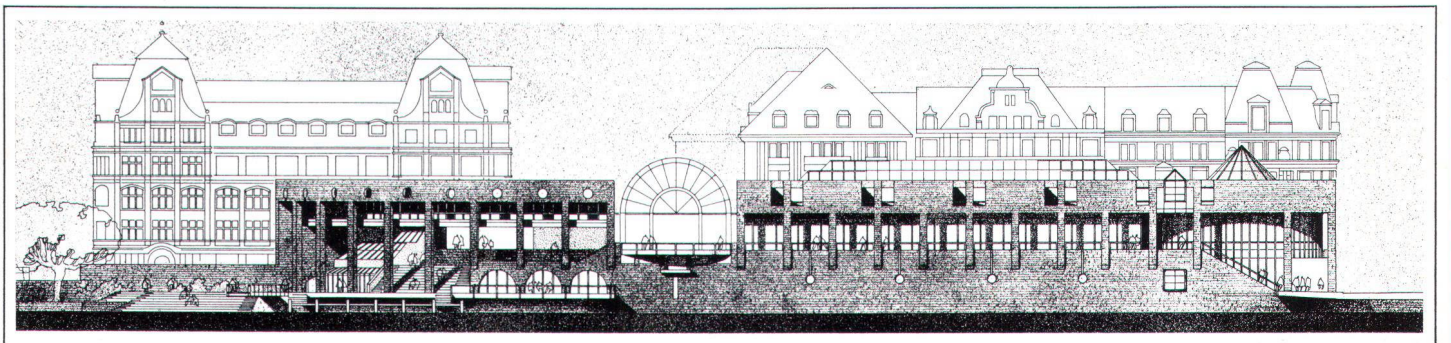
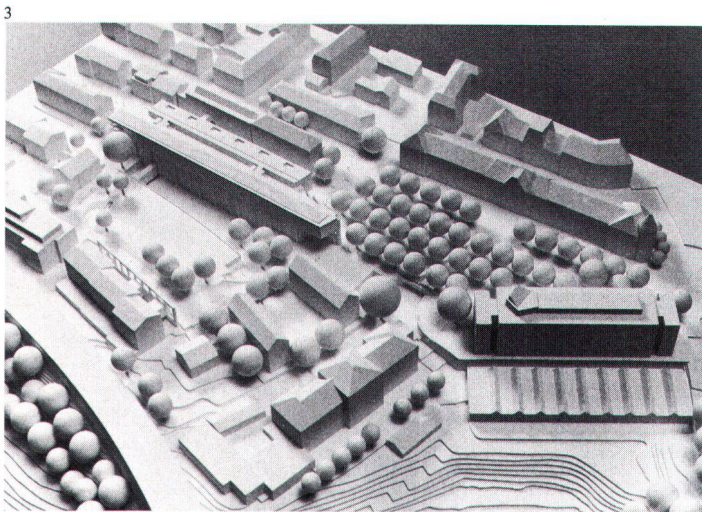
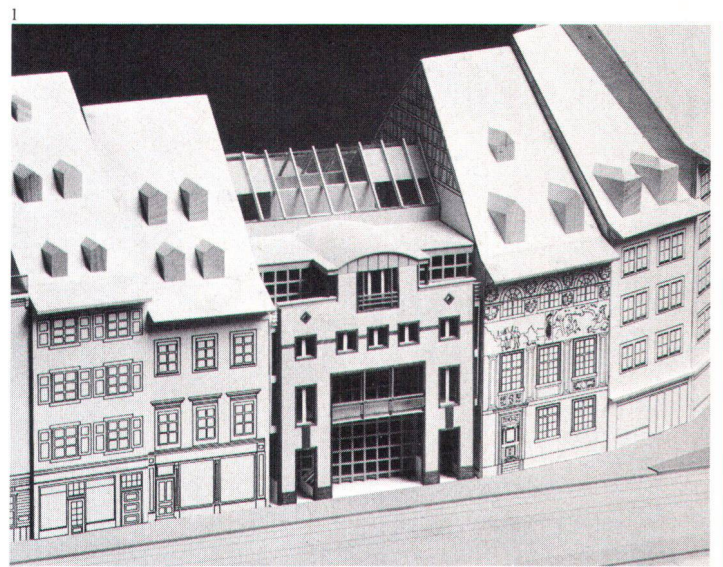
4 Wettbewerb «Papierwerdareal» bei der Bahnhofbrücke in Zürich, dem städtebaulich und architektonisch eine besondere Bedeutung zukommt. (Bild: Ansicht von Osten des 1984 erstprämiierten Vorschlages von Kollbrunner/Gerosa)

1 Lors du concours visant à combler une lacune architecturale de la rue Spalenvorstadt, à Bâle (1983, 137 projets), la destination de l'édifice devait être précisée, ainsi que les proportions et la disposition de ses locaux.

2 Pour l'université de Zurich, en 1908, il y eut 34 projets. Le premier prix alla aux architectes Curjel & Moser. Coût du bâtiment: 4,6 millions.

3 En juin 1985, le concours d'idées pour l'Ecole professionnelle Lorraine, à Berne, a suscité 96 projets. Celui de l'équipe Kissling et Kiener a été gagnant.

4 Le concours «Papierwerdareal», concernant le quartier du pont de la gare de Zurich, a une particulière importance urbanistique et architecturale (photo: vue de l'est du projet Kollbrunner/Gerosa, primé en 1984).



Preisgericht und Wett-Bewerber

Zusammen mit Vertretern des Bundes Schweizer Architekten hat der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein eine «Ordnung für Architekturwettbewerbe» erlassen. Darin werden die Wettbewerbsarten umschrieben und die Organisation von Wettbewerben geregelt. Über die heiklen Fragen des Preisgerichtes (Jury) und die Bewerber hält die SIA-Ordnung 152 im einzelnen fest:

Art. 17 Aufgabe des Preisgerichtes

17.1 Das Preisgericht hat die Aufgabe, den Veranstalter in allen Wettbewerbsfragen zu beraten, insbesondere bei der Ausarbeitung des Programms, der Wahl der Wettbewerbsart und der Beurteilung des Baugeländes, ferner bei der Prüfung und Beurteilung der Projekte und bei Fragen des weiteren Vorgehens.

17.2 Die mutmasslichen Baukosten sind auf Grund von Erfahrungszahlen, für grössere Bauvorhaben auf Grund schlüssiger Vorstudien, zu ermitteln.

Art. 18 Objektivität

18.1 Die Preisrichter tragen gegenüber Veranstalter und Bewerbern eine grosse Verantwortung. Sie sind zu Objektivität und strenger Einhaltung der Rechtsgrundlagen (Wettbewerbsordnung, Programm und Fragenbeantwortung) verpflichtet.

18.2 In allen Ermessensfragen entscheidet das Preisgericht endgültig.

Art. 19 Unabhängigkeit der Fachpreisrichter

Die Mehrheit der Fachpreisrichter (Architekten und Fachleute aus verwandten Gebieten, die Mitglieder des Preisgerichtes sind) einschliesslich deren Ersatzleute darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Veranstalter stehen.

Art. 20 Verbot der Beteiligung für Preisrichter und Experten

20.1 Wer als Preisrichter oder Experte mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung am Wettbewerb Abstand nehmen.

20.2 Er darf keinen Auftragsauftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Wettbewerb ergibt.

Art. 21 Bildung und Zusammensetzung des Preisgerichtes

21.1 Das Preisgericht soll so frühzeitig gebildet werden, dass es seiner Aufgabe voll gerecht werden kann. Seiner Zusammensetzung ist im Interesse eines guten Resultates grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Es empfiehlt sich, nicht zu grosse Preisgerichte einzusetzen.

21.2 Das Preisgericht muss mehrheitlich aus Architekten bestehen. Dieses Verhältnis ist auch im Verhinderungsfalle eines Preisrichters beizubehalten.

21.3 In besonderen Fällen können auch Fachleute aus verwandten Gebieten anstelle von Architekten mitwirken.

21.4 Bei Preisgerichten mit mehr als fünf Preisrichtern sind für den Fall, dass ordentliche Preisrichter verhindert sind, ein oder mehrere Ersatzpreisrichter zu bestimmen. Sie sind bei der Beratung des Programms und bei der Beurteilung der Projekte zuzuziehen und im Programm mit Namen aufzuführen. Wenn sie nicht anstelle eines ordentlichen Preisrichters mitwirken, kommt ihnen nur beratende Stimme zu.

Art. 22 Experten

Zur Begutachtung von Spezialfragen kann das Preisgericht Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

Art. 23 Honorierung der Fachpreisrichter

Die Honorierung der Fachpreisrichter und Experten erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung für Arbeiten und Honorare der Architekten Nr. 102 des S. I. A.

Art. 24 Verhältnis zwischen Bewerbern und Preisrichtern

Bewerber und Preisrichter dürfen zueinander in keinem nahen verwandtschaftlichen oder beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen.

Art. 25 Geschäftssitz der Bewerber bei öffentlichen Wettbewerben

Bei öffentlichen Wettbewerben gilt als massgebende Niederlassung der zivile Wohn- oder Geschäftssitz (Haupt- oder Zweigniederlassung mit ständigem Bürobetrieb). Es genügt, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist. Die Niederlassungsbedingungen müssen von den Bewerbern in der

Regel seit mindestens einem Jahr erfüllt sein.

Art. 26 Teilnahmebedingungen für den angestellten Architekten
Ein angestellter Architekt kann am Wettbewerb teilnehmen, sofern sein Arbeitgeber am Wettbewerb weder als Bewerber noch als Preisrichter oder Experte mitwirkt. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist dem Verfasser-Kuvert beizulegen.

Art. 27 Teilnahmebedingungen für Architekturfirmen

Eine Architekturfirma gilt als einziger Bewerber. Bei mehreren Teilhabern genügt es, wenn ein Partner den Teilnahmebedingungen entspricht. Es darf jedoch bei keinem Teilhaber ein Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis gemäss Art. 24 bestehen.

Art. 28 Teilnahmebedingungen für Arbeitsgemeinschaften

Wenn ein Projekt von mehreren Architekten ausgearbeitet wird, die eine zeitlich begrenzte Gemeinschaft bilden, müssen alle Beteiligten die Teilnahmebedingungen erfüllen.

Art. 29 Zuziehung von Spezialisten

Ein Bewerber kann für die Bearbeitung von Teilgebieten Spezialisten einer anderen Fachrichtung beiziehen, auch wenn diese die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen. Ein Spezialist darf nur für einen der Bewerber tätig sein.

Art. 30 Teilnahmebedingungen für nicht ständige Mitarbeiter

30.1 Nicht ständige Mitarbeiter, die für die Ausarbeitung eines Wettbewerbsprojektes angestellt werden, müssen die im Programm umschriebenen Bedingungen erfüllen und mit Namen genannt werden.

30.2 Bei Wettbewerben auf Einladung dürfen keine nicht ständigen Mitarbeiter zugezogen werden.

30.3 Wer für den Wettbewerb nicht teilnahmeberechtigte Mitarbeiter beizieht, wird ausgeschlossen. Als nicht ständige Mitarbeiter gelten vor allem jene, die ihren Beruf ganz oder vorwiegend ausserhalb des Büros des Bewerbers ausüben.



Beim schweizerischen Wettbewerb für die Handelshochschule St. Gallen (1956) obsiegte von 117 Bewerbern der Architekt Walter M. Förderer. Sein Gebäude steht heute bereits unter Denkmalschutz (Bild Rast)

Lors du concours suisse pour l'Ecole supérieure de commerce de St-Gall (1956), l'architecte Förderer l'a emporté sur 116 concurrents. Son bâtiment, aujourd'hui, est déjà classé.